



Verein für Leibesübungen Gevelsberg JUDO e.V.



Vereinsatzung (Entwurf)

§1 Name und Sitz

Der Verein mit dem Namen „Verein für Leibesübungen Gevelsberg JUDO e.V.“ hat seinen Sitz in Gevelsberg. Er ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., des Fachverbandes Nordrhein Westfälischer Judo-Verband e.V. sowie des Deutschen Sportbundes und des Deutschen Judobundes.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Hagen unter der Vereinsnummer 10592 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Hagen.

Die Farben der Vereinigung sind grün und weiß.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugend nach den Grundsätzen des Amateur- und Breitensports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere die Förderung des Amateur- und Breitensports sowie der Jugend. Der Verein ist politisch, konfessionell, ethnisch und geschlechtlich nicht gebunden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen (finanziellen) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus vorhandenen Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand in Form eines Aufnahmeantrags beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Aufnahmegebühr ist dem schriftlichen Aufnahmeantrag beizufügen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Bei Wiedereintritt in den Verein und Vorhandensein des Judopasses entfällt die Gebühr.



Verein für Leibesübungen Gevelsberg JUDO e.V.



§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt erfolgt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres und muss spätestens drei Monate vor dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden.
Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
 - c) Nichtzahlung der Beiträge innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit trotz vorheriger Mahnung.
 - d) Bei Vereinswechsel kann eine Freigabe nur erfolgen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

Ein solcher Beschluss ist mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zu fassen.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§6 Ausübung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung der in der Satzung und Geschäftsordnung niedergeschriebenen Grundsätze des Vereins, Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beachtung und Einhaltung der Satzung und Geschäftsordnung und Beschlüsse des Vorstands.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag über eine Reduzierung der Beitragshöhe einzelner Mitglieder entscheiden.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung kann auf Vorschlag eine Beitragsneufestlegung mit einfacher Mehrheit beschließen, dies gilt auch für die Aufnahmegebühr.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der geschäftsführende Vorstand
- d) Der erweiterte Vorstand



Verein für Leibesübungen Gevelsberg JUDO e.V.



§8.1 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Zu ihren Hauptaufgaben zählt die Abarbeitung der Tagesordnungspunkte.
Zwingend erforderliche Tagesordnungspunkte sind:

- Begrüßung und Wahl des Protokollführers
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Annahme der Tagesordnung
- Jahresbericht des Vorstands für das abgelaufene Kalenderjahr
- Bericht des Kassierers für die Periode seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
- Bericht der Kassenprüfer
- Einzelentlastung der Vorstandsmitglieder
- Neuwahlen der Vorstandsmitglieder
- Bearbeitung der eingegangenen Anträge

Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich über das Informationsbrett und die Webseite des Vereins. *Weitere Informationsmedien werden vorbehalten*

Entscheidungen in der Jahreshauptversammlung werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmgleichheit ist Ablehnung.

Beschlüsse zur Satzungsänderung können in jeder ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung gefasst werden. Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel- Mehrheit getroffen werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei jüngeren Mitgliedern wird die Stimmberechtigung durch eine erziehungsberechtigte Person ausgeübt. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in den geschäftsführenden Vorstand wählbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann bei Wahlen zum Vorstand (siehe §§8.3 und 8.4) und in Versammlungen ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches der Protokollführer und der Versammlungsleiter zu unterzeichnen haben.

§8.2 Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Sie ist auch einzuberufen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Es gelten für die Mitgliederversammlung dieselben Regeln und Bestimmungen wie zur Jahreshauptversammlung (siehe §8.1). Die Tagesordnung kann im Fall einer Mitgliederversammlung von der Regelung für die Jahreshauptversammlung abweichen.



Verein für Leibesübungen Gevelsberg JUDO e.V.



§8.3 Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Geschäftsführer/-in
- 2. Geschäftsführer/-in
- 1. Vorsitzende/-r
- 2. Vorsitzende/-r
- 1. Kassenwart/-in
- 2. Kassenwart/-in

Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr im Rahmen der Jahreshauptversammlung gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der/ die jeweilige Vertreter/ -in seine Aufgaben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) Die Bewilligung von Ausgaben von einer Höhe bis zu 5000€. Ausgaben von mehr als 5000€ sind durch den erweiterten Vorstand mit einer Zweidrittel Mehrheit zu beschließen.
- b) Die Durchführung der Beschlüsse aus Versammlungen und Sitzungen
- c) Alle Geschäfte die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und im Interesse des Vereins liegen und unter §§(...) BGB (Vereinsrecht) genauer definiert. (Genauer Paragraph bzw. Erwähnung in Gesetzlicher Form wird noch geklärt)

Der Verein wird im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Geschäftsführer vertreten. Im Bedarfsfall können der 2. Vorsitzende und der 2. Geschäftsführer die Vertretung übernehmen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten immer gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn den Vorstandsmitgliedern die zu beschließenden Punkte mitgeteilt wurden und wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend ist. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit wird der erweiterte Vorstand hinzugezogen.

Für außergewöhnliche Geschäfte bedarf es der Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand. Als außergewöhnliche Geschäfte gelten zum Beispiel:

- Aufnahmen von Krediten
- Der Abschluss von Verträgen, welche den Verein auf mehr als ein Jahr oder zur Zahlung von mehr als 100€ monatlich verpflichten.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und auf Anfrage den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Die Kassenwarte können bei Ausgaben bis zu einer Höhe von 3000€ selbst über das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes verfügen.



Verein für Leibesübungen Gevelsberg JUDO e.V.



§8.4 Erweiterter Vorstand

Zu dem erweiterten Vorstand zählen die unter §8.3 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, sowie Folgende:

- 1. Kassenprüfer/-in
- 2. Kassenprüfer/-in
- 1. Jugendwart/-in
- 2. Jugendwart/-in
- 1. Pressewart/in
- 2. Pressewart/-in
- Internetbeauftragte/-r

Für die Wahl und den Fall des vorzeitigen Ausscheidens gelten die Regelungen aus §8.3. Die Aufgaben des erweiterten Vorstands mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstands sind die Unterstützung des letzteren, sowie die Förderung der Jugend.

Die Kassenprüfer haben die Korrektheit der Kassenführung zur Jahreshauptversammlung zu prüfen.

Die Jugendwarte sind Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins. Sie vertreten diese sowie deren Interessen im erweiterten Vorstand und kümmern sich um ihre vereinsinternen Belange.

Die Pressewarte vertreten den Verein gegenüber der Presse und den Medien.

Der Internetbeauftragte organisiert und pflegt den/ die Internetauftritte des Vereins.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Neun- Zehntel- Mehrheit erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das evtl. vorhandene Vermögen zunächst für die Deckung vorhandener Verbindlichkeiten verwandt. Das übrige verbleibende Vermögen an Geld und Sachgegenständen darf nur nach Einwilligung des Finanzamtes der Stadt Schwelm der Stadt Gevelsberg zum Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege überwiesen werden.



Verein für Leibesübungen Gevelsberg JUDO e.V.



§10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- (3) Den Organen des Vereins oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es nicht erlaubt, unbefugt personenbezogene Daten zu anderen als dem jeweiligen zur Erfüllung seiner vereinsgemäßen Aufgabengehörigen Zweck zu verarbeiten, veröffentlichen, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht gilt auch nach Ausscheiden aus dem Verein.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.